

Die Antworten auf Ihre Fragen

Auf die Erläuterung zur neuen Umsatzsteuerpflicht der Jagdgenossenschaften in JiB 9/2016 erhielten wir zahlreiche Rückfragen aus der Jägerschaft, aber auch von einzelnen Jagdvorstehern oder auf Verpächterseite stehenden Personen. Am dringendsten nachgefragt wurde ein Vordruck für die so genannte Optionserklärung. Dr. Peter Greeske, Vorsitzender des BJV-Rechtsausschusses, beantwortet diese und die weiteren Anfragen.

1. Nur Jagdgenossenschaften sind direkt betroffen

Die Rechtsänderung betrifft ausschließlich die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts – deren Verschonung mit der Umsatzsteuerpflicht wurde durch die Gesetzesänderung generell ab 1.1.2021 beseitigt. Die Jägerschaft ist nur insoweit betroffen, als die Jagdgenossenschaften als Verpächter zukünftig die Pächterträge mit Umsatzsteuer belastet sehen und dies eventuell weitergeben werden. Die Jagdverbände waren bei dem Steueränderungsgesetz nicht beteiligt, und die Feststellung sei erlaubt, dass der Bundesgesetzgeber wohl selbst nicht daran dachte, mit dieser Gesetzesänderung auch die kleinen Jagdgenossenschaften nun in die Umsatzsteuerbelastung hineingenommen zu haben. Maßnahmen gegen die nun geltende Rechtslage sind nicht ersichtlich.

2. Kleinunternehmerregelung greift – trotzdem optieren!

Die so genannte Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) lässt Umsätze bis zu 17.500 Euro pro Jahr von der Umsatzsteuer unberührt. Viele kleine Jagdgenossenschaften können also davon ausgehen, dass sie die Optionserklärung nicht abgeben müssten und sich dennoch ab 1.1.2017 nichts für sie ändern würde. Aus Gründen der Vorsicht ist den Jagdgenossenschaften dennoch die Optionserklärung anzuraten, denn nach einer entsprechend verlaufenden Bundestagswahl könnten die Bemessungsgrenzen in

§ 19 UStG ganz schnell nach unten geändert werden, wenn der Staat höhere Steuereinnahmen benötigt. Die Steuerbefreiung durch die Optionserklärung macht die Umsätze der Jagdpacht hingegen generell umsatzsteuerfrei, zumindestens bis zum 31.12.2020.

3. Steuer des einzelnen Jagdgenossen bleibt unberührt

Die persönliche Steuerpflicht der einzelnen Jagdgenossen hat mit der Besteuerung der Jagdgenossenschaft nichts zu tun. Die Jagdgenossenschaft ist eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit selbstständiges Steuersubjekt. Zweifelsfragen insoweit sollten durch die örtliche Steuerberatung gelöst werden.

4. Bei Pachtvertragsänderungen Mehrwertsteuer berücksichtigen

Steht bei einer Jagdgenossenschaft zum Beispiel zum 1.4.2017 eine Neuvergabe oder eine Jagdpachtverlängerung an, sind beide Vertragsparteien gut beraten, wenn einerseits rechtzeitig vor Jahresende 2016 die Jagdgenossenschaft die Optionserklärung abgibt und dadurch mit dem Pächter festlegt, dass Umsatzsteuer für die Jahre bis einschließlich 31.12.2020

nicht anfällt. Aber gleichzeitig sollte im Vertragstext die Mehrwertsteuer genannt sein, die nach der Optionszeit anfällt, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung über den 1.1.2021 hinaus Steuerbefreiung bewirkt. Auch hierzu sollte die nähere Rechtsberatung vor Ort stattfinden.

Briefpapier der Jagdgenossenschaft Musterdorf
Adressat: Das zuständige Finanzamt der Jagdgenossenschaft Musterdorf

Betreff: Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Jagdgenossenschaft Musterdorf ist gem. Art. 11 des BayJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Wahrnehmung meiner Funktion als Jagdvorsteher und damit als der von der Jagdgenossenschaftsversammlung gewählte gesetzliche Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erkläre ich fristgemäß unter Bezug auf die ab 1.1.2017 wirkende Neuregelung des UStG in Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, weitergehend für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Jagdvorstehers

5. BJV würde weitere Steuerfreiheit unterstützen

Ob es den für die Jagdgenossenschaften, also für die darin zusammengefassten Land- und Waldeigentümer, tätigen Interessenverbänden gelingt, nach Ablauf der Optionszeit weitere Steuerbefreiungen zu erreichen, steht sehr dahin. Der BJV würde derartige Bestrebungen unterstützen. Zurückzuweisen ist allerdings der aus diesen Interessenverbänden geäußerte Vorwurf, mit der Darstellung der Rechtslage in der letzten Ausgabe der JiB würde der BJV „Panikmache“ betreiben. Es ist bedauerlich genug, dass die von der Gesetzesänderung direkt betroffenen Körperschaften nicht rechtzeitig informiert wurden.

6. Optionserklärung auf jeden Fall sinnvoll

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Optionserklärung in jedem Fall sinnvoll ist, selbst dann, wenn die Kleinunternehmerregelung (zusätzlich) greift.

Damit die im BJV organisierten Jagdpächter den Jagdvorstehern der Jagdgenossenschaft hilfreich zur Seite stehen können, ist auf Seite 8 ein Vorschlag für die Optionserklärung abgedruckt. Wie mehrfach betont, muss diese Erklärung rechtzeitig spätestens vor Ablauf des 31.12.2016 dem zuständigen Finanzamt zugegangen sein.

Die Jagdgenossenschaft kann sich von einer einmal abgegebenen Optionserklärung wieder lösen durch einen Widerruf mit Wirkung ab Beginn des Jahres 2018. Dann ist diese Situation aber nicht mehr änderbar.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Merkblatt zu „Jagdgenossenschaften und Umsatzsteuer“ herausgegeben. Es ist im Internet abrufbar unter www.lfst.bayern.de, Menüpunkt „Aktuelles“, Meldung vom 16.9.2016 zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften oder unter www.jagd-bayern.de